

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 93 (1967)

**Heft:** 27

**Illustration:** "Du mit deinen Luftschlössern!"

**Autor:** [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

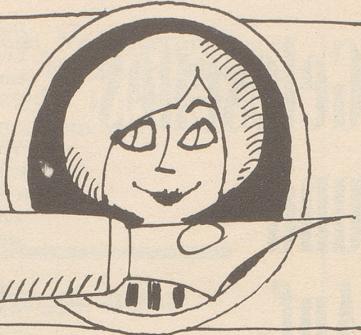
### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Seite der Frau



## Kultus mit Namen

Auf die Rechtschreibung seines Namens – oder besser: auf die Nicht-Rechtschreibung reagiert jeder empfindlich. Wenn er Bünzli heißt, heißt er nicht Bünzli, wenn er Burckhardt heißt, will er das ck-dt beachtet haben, wenn er Meyer heißt, heißt er nicht Meier, und wenn man aus einem Dunant einen Dunand macht, reagiert er ein bißchen muff.

Das ist alles durchaus berechtigt, denn der Name des Menschen ist sein Eigentum, ein Teil seiner selbst, und wenn dieser Name falsch geschrieben wird, fühlt der Mensch sich wohl irgendwie mißachtet. Denn, wer wirklich Wert auf den Verkehr mit ihm legt, wird sich auch merken, wie man seinen Namen schreibt.

(Das sollten sich aus Gründen des reinen Geschäftsinteresses die Firmen merken, die uns adressierte Reklameprospekte zuschicken. Wenn die wüßten, wieviele ihrer Zusendungen unbesichtigt in den Papierkorb fliegen, weil die Absender sich nicht die Mühe nahmen, die Namen ihrer prospektiven Kunden richtig zu schreiben!)

Der Staat ist da in der Regel korrekt. Abgesehen etwa davon, daß der Kanton Basel-Stadt seinen weiblichen Wählerinnen den wohlerworbenen Doktorstitel auf den Stimmcouverts streicht, adressiert er im ganzen richtig. Vielleicht stellt er sich auch vor, wieviele Steuerzettel und militärische Aufgebote eventuell zurückkämen, wenn die Namen drauf falsch geschrieben wären. (Ich stelle mir das eigentlich nicht ungern vor. Zeitgewinn ist immerhin etwas.)

Anderseits ist derselbe Staat bei uns erschütternd kleinlich mit den Vornamen. Da wird einer von mehreren Namen im Paß als «Rufname» unterstrichen. Wieso? Der also unterstrichene Rufname gilt fortan nicht nur fürs Steueramt, Telefonbuch, und amtliche Mitteilungen, überhaupt als einziggültiger. Dabei geben die meisten Eltern ihrem protestunfähigen Büblein oder Mädchen mehrere Namen, damit es seiner Hilflosigkeit – und der elterlichen Phantasie – nicht lebenslänglich ausgeliefert sei, sondern eines Tages, wenn ihm sein unterstrichener «Rufname» nicht ge-

fällt, den immerhin ebenso legitimen unter den weiteren führen kann, der ihm sympathischer ist.

Ich aber sage Ihnen, versuchen Sie das lieber nicht, es sei denn, Sie gehören dem lockeren und leicht duobiosen Völkchen der Künstler und Schreiber an. Sonst haben Sie nämlich Kummer mit den Behörden. Dabei haben die Behörden ja gar keine Möglichkeit, Ihren «Rufnamen» zu kennen. Denn Sie werden alles mögliche (gerufen), – Schätzeli, Mami, Paps, Alti, Vatterje nach Umständen und Altersstufe.

Es wäre das mindeste, daß sich jeder – excusez, sogar jede – von uns den, immerhin in unsern Papieren eingetragenen, Namen auswählen kann, der ihm paßt.

Aber wie gesagt, das gibt's nicht. Man ist streng mit uns, auch was die Familiennamen angeht. Die Welschen sind auch hier angenehm wurstig. Immer wieder heißt es «dit Soundso», manchmal sogar auf den Aufgeboten. Wir aber müssen stählern bei der Stange bleiben, auch wenn wir einen lächerlichen Familiennamen haben, der Heiterkeit erregt, und für den wir wenn möglich noch weniger können, als für den Vornamen.

In den USA kann jeder den Namen ändern, wenn es ihm paßt. Im Gegenteil, die sind dort gottgefroh, wenn schwer auszusprechende – und zu schreibende – etwa polnische, tschechische oder armenische – Familiennamen in simple, kurze, englischklingende umgeän-

dert werden. Ich kenne einen Arzt namens Alperthonowitsch, der längst Amerikaner war und den die Behörden lieb anfragten, ob es nicht im allseitigen Interesse, auch dem seiner Klientenschaft, einfacher wäre, wenn er sich zum Beispiel «Alper» nennen würde, womit er durchaus einverstanden war. Er hätte sich auch einen beliebigen andern Namen aussuchen können.

Bei uns aber ... Da ersuchte jemand, nach einem besonders grauenvollen Mordfall, um Namensänderung, da er, ohne im geringsten Grade verwandt zu sein, den ziemlich seltenen Familiennamen des Mörders trug. Sie wurde ihm stur verweigert.

So streng sind bei uns die Bräuche, und so wenig können sich die Behörden in die Lage eines andern versetzen.

Vorschriften, Sturheit, Herzenträgheit? Nun, Vorschriften lassen sich leichter ändern als die beiden letzteren Eigenschaften.

Selbst Verfassungen ließen sich ändern und den Wandlungen des Lebens anpassen – wenn man wollte.

Bethli

## Bevormundung

Wir erhalten von einem Kirchenpfleger in Winterthur folgende Zuschrift, die wir wegen Platzmangel gekürzt wiedergeben:

*Betrifft: Neue Kirchenordnung: siehe Beilage: Seite 31 / Art. 117. Diese Verordnung kommt am 2. Juli zur Abstimmung.*

Die Vorlage wurde den Stimmbürgern am 1. Juni zugestellt. In den Kirchenpflegen besteht keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. In Winterthur findet eine öffentliche Versammlung Mitte Juni statt.

Die Parteien interessieren sich nicht für diese Vorlage.

Nun enthält die Verordnung, unter vielen Vereinsparagraphen, eine Bestimmung, die nach meiner Ansicht unannehmbar ist:

«Frauen sind zudem nur in Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar, sofern an mindestens einer dieser Stellen ein Mann amtet.»

Ich persönlich finde diesen Satz: «Frauen sind ...» als Diskriminie-

